Behandlung mit Insulininjektionen.

	Gewichts- zunahme kg	Blut- zucker*	Behandlungs- dauer Wochen
I. Kb. Asthenie	+ 2	0,08	4
2. Kr. Asthenie Enteroptose	+ 4,6	0,1	8
3. W., Asthenie Vegetat. Neurose	+ 3	0,08	3
4. Bi., Defatigatio		0,08	3 3
5. Wo. Defatigatio (Gonorrhöe) .	+ 1	0,1	2
6. Sch. Asthen. (Cholecystopathie)		0,09	2
7. Kü., Defatigatio	+ I	0,08	11/2
8. Pa. Asthen. Bronchialasthma .	+4	0,07	2
9. Pr., Asth. Hysterische Anorexie	+2	0,09	2
10. Lü., Asthenie (Anämie)	+3	0,07	31/2
In sulin pillen.	(Fornet!)		
I. Fl., Asthenie Enteroptose	+4,5	0,1	6
2. Pf. Asthenie	+ 3,4	0,1	6
3. Pi., Asthenie Dyspepsie	+ 1	0,1	31/2
4. M., Asthenie Defatigatio	+ 1,8	0,08	2
5. J., Asthenie	+ 0,5	0,08	2
6. Ha., Asthenie Defatigatio	+ 3	0,07	3
7. Pn., Asthenie Defatigatio	+2	0,07	3
8. Be., Defatigatio	+5	0,08	5
9. Gr., Allgemeine Asthenie	+ 9,5	0,08	6
10. Schn., Asth. Vegetat. Neurose.	+ 9,5	0,08	2

sprechender Hebung des Allgemeinbefindens allein auf die Insulinmedikation zurückzuführen sind, die allerdings wegen der beschränkten Möglichkeit längeren Krankenhausaufenthaltes nicht immer lange genug durchgeführt werden konnte. Da, wo Gewichtszunahmen sich nicht erzielen ließen, konnten wir nur bei 2 Patienten eine Ursache nicht erkennen (irreparable Insuffizienz), sonst kommen interne Zufallserkrankungen, akute oder wieder aufflackernde chronische Infektionen ursächlich in Frage.

Weitere Nachprüfungen müssen vor allem bei Patienten mit chronischer Infektion (latenter Tuberkulose) vorgenommen werden, bei Rekonvaleszenten, bei denen sonst keine Möglichkeit zur Erholung und Stoffansatz besteht. Sehr wesentlich scheint uns die Tatsache zu sein, daß wir mit der Darreichung per os die gleichen Resultate erreichen konnten wie mit der Injektionsbehandlung.

ÜBER DIE SCHWANGERSCHAFTSUNTERBRECHUNG UND DIE UNFRUCHTBARMACHUNG IM LICHTE DES GELTENDEN UND DES IN AUSSICHT GENOMMENEN STRAFRECHTS.

Bemerkungen zu dem Aufsatz von Walter Lustig in Jg. 6, Nr. 30, S. 1437 dieser Wochenschrift.

Von

Privatdozent Medizinalrat Dr. Georg Strassmann, Breslau.

Der neueste Strafgesetzentwurf vom 19. Mai 1927 in der veränderten Fassung des Reichsrats enthält bereits einen Teil der ärztlichen Wünsche verwirklicht, von denen Lustig in seinem Aufsatze spricht. Die von ihm erwähnten Bestimmungen über die Abtreibung nach dem Strafgesetzentwurf von 1925 finden sich in dem § 253 des neuen Entwurfes wörtlich wieder. Danach wird die Abtreibung durch die Schwangere selbst oder durch einen anderen mit Gefängnis bestraft. Für gewerbsmäßige Abtreibung oder Abtreibung ohne Einwilligung der Schwangeren ist Zuchthausstrafe vor-Der Versuch bleibt strafbar, doch kann in besonders leichten Fällen von einer Strafe abgesehen werden. Es soll aber nach dem Entwurfe 1927 der Versuch mit untauglichen Mitteln am untauglichen Objekt nicht, wie in dem Entwurf von 1925, generell straflos bleiben, sondern es kann für solchen Versuch die Strafe gemildert oder in besonders leichten Fällen von einer Strafe abgesehen werden. Das kann auch geschehen bei einem Abtreibungsversuch, ohne daß diese Voraussetzungen vorliegen.

Für vollendete Abtreibung ist dagegen Straflosigkeit nicht vorgesehen. Dagegen trägt der neu eingefügte § 254 den ärztlichen Wünschen Rechnung. Er besagt, daß eine Abtreibung im Sinne des Gesetzes nicht vorliegt, wenn ein approbierter Arzt eine Schwangerschaft unterbricht, weil das nach den Regeln der ärztlichen Kunst zur Abwendung einer auf andere Weise nicht abwendbaren ernsten Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Mutter erforderlich ist. Eine Tötung im Sinne dieses Gesetzes liegt ferner nicht vor, wenn ein approbierter Arzt aus dem gleichen Grunde ein in der Geburt

* Durchschnittswerte.

begriffenes Kind tötet. Über Straflosigkeit der Schwangerschaftsunterbrechung aus eugenischer oder sozialer Indikation enthält auch der neueste Entwurf nichts, doch werden natürlich soziale Momente bei der medizinischen Indikation auf Grund des § 254 berücksichtigt werden können. Es ist also eine Sonderbestimmung zum Schutze der Ärzte geschaffen worden, die nicht, wie nach dem früheren Entwurfe, nur aus dem Notstandsbegriff die Schwangerschaftsunterbrechung aus ärztlichen Gründen für straflos erklärte. Außer der Lebensgefährdung genügt auch eine ernste Gesundheitsgefährdung der Mutter, die auf andere Weise nicht beseitigt werden kann, als Indikation.

Nicht erlaubt ist die Schwangerschaftsunterbrechung gegen den Willen der Schwangeren. Die eigenmächtige Heilbehandlung ist im § 281 als neues Delikt hinzugekommen. Danach wird ein approbierter Arzt bestraft, der gegen den Willen einer Schwangeren eine ärztlich gebotene Unterbrechung der Schwangerschaft oder Tötung eines in der Geburt begriffenen Kindes vornimmt. Der Versuch ist strafbar, die Tat wird nur auf Verlangen der Schwangeren verfolgt, in besonders leichten Fällen kann das Gericht von Strafe absehen, außerdem finden die Vorschriften keine Anwendung, wenn der Arzt nach den Umständen des Falles außerstande war, die Einwilligung der Schwangeren rechtzeitig einzuholen, ohne ihr Leben oder ihre Gesundheit ernstlich zu gefährden. Hierbei soll nach der Begründung des Entwurfes in Eil- und Notfällen bei Bewußtlosen, in Narkose liegenden Kranken der Arzt sich über einen etwa vermuteten Widerspruch hinwegsetzen können, ohne zum Schaden des Kranken in seiner Handlungsfreiheit beeinträchtigt zu werden.

Über die Notzuchtsindikation, d. h. über die Berechtigung der Schwangerschaftsunterbrechung, wenn die Schwängerung durch verbrecherische Gewaltanwendung erfolgte, eine Indikation, für die besonders F. Strassmann eintrat und die der Argentinische und Tschechoslowakische Strafgesetzentwurf enthält, findet sich auch in der neuesten Fassung des Strafgesetzentwurfes nichts. Die Schwierigkeit in solchen Fällen liegt hauptsächlich darin, den Nachweis zu erbringen, daß die Schwängerung auf Notzucht zurückzuführen ist. Hier wird gewiß zuweilen eine medizinische Indikation

im Sinne des § 254 herangezogen werden können.

Was die Unfruchtbarmachung aus eugenischer Indikation anlangt, so ist die Frage, ob sie unter die Bestimmungen des § 263 E. 1927 fällt, wonach Eingriffe und Behandlungen, die der Übung eines gewissenhaften Arztes entsprechen, keine Körperverletzung im Sinne des Gesetzes sind. Nach der Begründung muß der Eingriff oder die Behandlung nach den Regeln der ärztlichen Wissenschaft angezeigt sein, kunstgemäß ausgeführt werden und vom Standpunkt der ärztlichen Ethik aus statthaft erscheinen. Auf den letzteren Gesichtspunkt wird es vor allem ankommen, wenn zu entscheiden ist, ob der Arzt eine Frau auf ihr Verlangen, aber ohne medizinische Notwendigkeit unfruchtbar machen durfte. Nicht unbedingte Voraussetzung ist, daß der Verletzte im medizinischen Sinne krank ist. Da die Begründung von einer Unfruchtbarmachung der Frau ohne medizinische Notwendigkeit spricht, wird man auch annehmen dürfen, daß sterilisierende Eingriffe bei Männern zu den Übungen eines gewissenhaften Arztes gerechnet werden dürfen, wenn bestimmte Voraussetzungen für diesen Eingriff gegeben sind. im einzelnen Falle eine solche Berechtigung vorliegt, wird nicht im allgemeinen entschieden werden können. Es ist hier die Schwierigkeit vorhanden, ob ein solcher Eingriff gegen den Willen des Betreffenden vorgenommen werden kann, wenn es sich um entmündigte Personen handelt, ob die Zustimmung des Vormundes die Willenserklärung ersetzen kann oder ob die Zustimmung des Kranken selbst eine gültige Rechtserklärung darstellt, wenn es sich um Geisteskranke oder geistig minderwertige Personen handelt, bei denen nicht aus medizinischer Indikation, sondern aus eugenischer Indikation die Sterilisierung vorgenommen wird. Eine eigene Bestimmung, wie sie Grotjahn für eine solche Operation vorschlug, findet sich in dem Entwurf nicht. Es könnte auch ein solcher Eingriff als Körperverletzung anzusehen sein, der, mit Willen des Betreffenden vorgenommen, nur dann strafbar wäre, wenn er gegen die guten Sitten, d. h. gegen das Anstandsgefühl aller gerecht und billig Denkenden verstieße (§ 264f). Bei wiederholt rückfälligen geistig minderwertigen Sittlichkeitsverbrechern oder Personen, die aus sexuellen Motiven straffällig geworden sind und selbst den Wunsch nach einem solchen Eingriff aussprechen, wird man in der Sterilisation verständigerweise keinen Verstoß gegen die guten Sitten erblicken, selbst wenn man den Eingriff nicht als entsprechend der Übung eines gewissenhaften Arztes ansehen wollte. Eine von Amts wegen, etwa im Sinne des Bötersschen Standpunktes gegen den Willen des Betreffenden vorgenommene Sterilisierung wird offenbar nicht durch die erwähnten Bestimmungen des neuen Entwurfes geschützt. Daß aber ein solcher Eingriff nicht nur aus medizinischer, sondern auch aus eugenischer Indikation als berechtigt unter Umständen angesehen werden kann, geht aus der Begründung des Entwurfes zum § 263 meines Erachtens hervor.